



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D – 06114 Halle (Saale)

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung

Frau Dipl. Ing. Jaqueline Funke

Abendstraße 14a

39167 Irxleben

Dr. Christian Lau

Regionale Bodendenkmalpflege

Telefon 0345 · 52 47 – 462

0172 · 58 29 613

Telefax 0345 · 52 47 – 460

CLau@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.lda-lsa.de

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Fabrikstraße Weferlingen“

21. April 2026

Ihr Schreiben vom 27. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Funke,

Ihr Zeichen

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Unser Zeichen

26-04648

Im Vorhabenbereich und im Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (*Wüstungen – Mittelalter [Lügenbank]*); zur ungefähren Ausdehnung vgl. Anlage.

Es befinden sich mittelalterliche Siedlungsplätze im Vorhabenbereich. In vorliegendem Fall sind unter anderem die Überreste eines wüst gefallenen Ortes betroffen. Gründe für das Verlassen von Siedlungen können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z. B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft etc. gewesen sein. In einigen Fällen existieren schriftliche Erwähnungen, u. a. in Urkunden oder später in fürstlichen Akten. Im Osten des Vorhabengebietes befand sich beispielsweise einst „Lügenbank“. Wüstungen gewähren als wichtige Kulturdenkmale Einblicke in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen dieser Zeit. Archäologische Untersuchungen können erhebliche Erkenntniszugewinne beispielsweise über Ausdehnung, Aussehen, Struktur, Bewirtschaftung oder die Bewohner dieser Siedlungen erbringen. Der außerordentliche Wert aufgelassener Orte für die Regionalgeschichte und darüber hinaus ist gegeben.

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie Sachsen-Anhalt –
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC: MARKDEF1810

Bundesbankfiliale Magdeburg

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen zudem begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen demnach nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung der Hinweis, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.

O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, wenn **vorgeschaltet zur Baumaßnahme** entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Bauherrn und dem LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde/ Genehmigungsbefähigten einzureichen.

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Abt. 2, Bau- und Kunstdenkmalpflege. Sie geht Ihnen gesondert zu.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich regionale Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Christian Lau als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-462; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: CLau@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Lau

Anlage(n): - Übersichtslageplan

Verteiler: - Akte